



Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Gesetzentwurf Landesregierung

—

- **Vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

i.V. Noreen Neumann-Hagnbuchner
Ausschussdienst

Bereitstellung in den
Informationssystemen des Landtages von Sachsen-Anhalt

**Gesetz
zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau
der erneuerbaren Energien.**

Vom ...

**§ 1
Zahlungsverpflichtung**

(1) Betreiber von

- a) Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt und
- b) Freiflächenanlagen nach § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-

**Gesetz
zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau
der erneuerbaren Energien.**

**§ 0/1
Begriffsbestimmungen**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen des § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 1
Zahlungsverpflichtung**

(1) Betreiber von

- 1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer installierten Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt und**
- 2. Freiflächenanlagen ____**

Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in der jeweils geltenden Fassung

in Sachsen-Anhalt sind während des Anlagenbetriebes zu einer angemessenen jährlichen Zahlung an die anspruchsberechtigten Gemeinden verpflichtet, sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.

(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften,

- a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei denen mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die nach dem Bundesmeldegesetz mit ihrem Hauptwohnsitz in der anspruchsberechtigten Gemeinde nach § 2 Abs. 1 gemeldet sind,
- c) bei denen die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder

in Sachsen-Anhalt sind ____ **für die Dauer** des Anlagenbetriebes zur **Zahlung** einer angemessenen ____ **Abgabe nach § 3** an die anspruchsberechtigten Gemeinden **nach § 2 Abs. 1** verpflichtet, sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.

(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind **Bürgerenergiegesellschaften**, ____ bei denen **über die in § 3 Nr. 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen hinaus** mindestens 75 **v. H.** der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die nach dem Bundesmeldegesetz mit ihrer Hauptwohnung in der anspruchsberechtigten Gemeinde nach § 2 Abs. 1 gemeldet sind.

- a) wird gestrichen
- b) wird hier gestrichen
- c) wird gestrichen

mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und

- d) bei denen kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

§ 2

Anspruchsberechtigte Gemeinden

- (1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die rechtlich selbstständigen Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die rechtlich selbstständigen Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist.
- (2) Sind mehrere Gemeinden nach Abs. 1 anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen.

- d) wird gestrichen

§ 2

Anspruchsberechtigte Gemeinden

- (1) **Einen Anspruch_ auf Zahlung einer Abgabe nach § 1 Abs. 1 haben**
1. im Falle von § 1 Abs. 1 **Nr. 1** die ____ Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von **2 500** Metern um ____ **den geometrischen Mittelpunkt des Mastes** der jeweiligen Windenergieanlage befindet, und
 2. im Falle von § 1 Abs. 1 **Nr. 2** die ____ Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist.
- (2) Sind **im Einzelfall** mehrere Gemeinden nach Absatz 1 **Nr. 1** anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der ____ **nach Absatz 1 Nr. 1 maßgeblichen** Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den ____ **anspruchsberechtigten** Gemeinden die Ermittlung der

- (3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

- (1) Die Höhe der jährlichen Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen 3,00 Euro je Kilowatt-Peak Nennleistung.
- (2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert.
- (3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt

Flächenanteile offenzulegen. Für Freiflächenanlagen gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der prozentuale Anteil der einzelnen Gemeinde nach der von der Freiflächenanlage bedeckten Fläche bemisst.

- (3) **Absatz 2** ____ gilt ____ **entsprechend** auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 **Nr. 1 oder der Fläche der Freiflächenanlage nach Absatz 1 Nr. 2** mit ____ **dem Gebiet eines benachbarten ____ Landes.**

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Abgabe _____

- (1) Die Höhe der ____ **Abgabe** beträgt **0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge, mindestens 5,50 Euro** je Kilowatt Nennleistung **bei Windenergieanlagen und** sowie _____ **2,50 Euro** je Kilowatt-Peak Nennleistung **bei Freiflächenanlagen für jedes Jahr.**
- (2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz** oder einer auf Grund des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der ____ **Abgabe nach Absatz 1** für das betreffende Jahr um 50 **v. H.**__
- (3) Die _____ **Abgabe ist** ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage **jährlich** jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu ____ **zahlen.**

auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

- (4) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Anlagenbetreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit. Die Gründe für die Ausfallzeiten sind auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

§ 4

Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.

Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die **__Pflicht zur Zahlung der Abgabe** besteht **__ im Jahr der Inbetriebnahme und der Betriebsaufgabe** jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

- (4) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Anlagenbetreiber für die Dauer der Ausfallzeiten **anteilig** von der **__Pflicht zur Zahlung der Abgabe** befreit. Die Gründe für die Ausfallzeiten sind auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

§ 4

Alternative __ Beteiligungsmodelle

__ Anlagenbetreiber, die __ mit den anspruchsberechtigten Gemeinden __ schriftlich andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren, sind für die Dauer der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Pflicht zur Zahlung der Abgabe befreit. Darunter fallen insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 **des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie unmittelbare Beteiligungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 2 Abs. 1.** § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.

§ 5 Zweckbindung

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder
6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude

in Betracht. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Zah-

§ 5 Zweckbindung

Die **anspruchsberechtigten** Gemeinden haben die Mittel aus der ____ **Abgabe** für Maßnahmen ____ **zur Steigerung** der Akzeptanz für den Ausbau der ____ **erneuerbaren Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern** zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die ____ **Einwohnerinnen und Einwohner** oder
6. unverändert

in Betracht. **Für Pflichtaufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 des**

lungen erkennbar sein. Einheitsgemeinden sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen. Die Zahlungen werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.

§ 6 Berichterstattung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder
2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt.

Kommunalverfassungsgesetzes dürfen die aus der Abgabe vereinnahmten Mittel nicht verwendet werden. Für die **Einwohnerinnen und** Einwohner soll ein Bezug **der Maßnahme** zu den ____ **aus der Abgabe vereinnahmten Mitteln** erkennbar sein. Einheitsgemeinden sollen mindestens **25 v. H.** der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen. Die ____ **aus der Abgabe vereinnahmten Mittel** werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.

§ 6 Berichterstattung

unverändert

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen **§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit** § 3 Abs. 3 Satz 1 ____ **die Abgabe** an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder
2. der Pflicht zur ____ **Offenlegung der Ermittlung der Flächenanteile** nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8
Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 7 ist das für Energiepolitik zuständige Ministerium.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert

§ 8
Zuständigkeit

unverändert

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 2025** in Kraft.